

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1901.

#### VIII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1901.

10.

### Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 21. December 1900, Z. 23508,

über die Gebühren der Diener der Gerichte im Küstenlande für die  
Vornahme von Amtshandlungen unter Benützung des Seeweges.

Auf Grund des Artikels XXXIV des Einführungsgesetzes zur Civilprocessordnung vom  
1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1901 an Nach-  
folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Diener genöthigt ist, sich zur Vornahme einer der im §. 1 der vom Justiz-  
minister im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassenen Verordnung vom 22. August 1899,  
R.-G.-Bl. Nr. 162, bezeichneten Amtshandlungen oder bei Zustellungen oder anderen

Amthandlungen in Strassachen (§. 8 dieser Verordnung) des Seeweges zu bedienen, so gebührt ihm neben dem Gehrgelde im Sinne und nach Ausmaß dieser Verordnung eine Fahrtentschädigung nach Maßgabe der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

Das Ganggeld gebührt in einem solchen Falle nur insoweit, als nach Abrechnung des Seeweges die zu Lande zurückgelegte Wegstrecke einen Anspruch auf Ganggeld im Sinne des §. 6 der im ersten Absätze citirten Verordnung begründet.

### §. 2.

Wenn der Amtsort mit dem Reiseziele auf der ganzen Strecke oder auf Theilstrecken durch regelmäßigen Dampferverkehr, oder durch Fähren verbunden ist, und der bestehende Fahrplan eine zweckentsprechende Benützung dieser Transportmittel gestattet, so gebührt dem Diener die Vergütung des tarifmäßigen Fahrpreises und zwar auf dem Dampfboote nach der zweiten Classe. Hierbei sind etwa bestehende Fahrpreisermäßigungen zu berücksichtigen.

### §. 3.

Besteht keine Verbindung der im §. 2 bezeichneten Art, und ist der Diener daher genöthigt, sich eines Ruder- oder Segelbootes zu bedienen, so gebührt ihm der Ersatz des für die Bootsbenützung thatsächlich entrichteten, dem etwa geltenden Tarife entsprechenden Betrages für die Hin- und Rückfahrt.

Der entrichtete Fahrpreis ist von dem Diener durch eine vom Gemeindeamte bestätigte Quittung auszuweisen.

### §. 4.

Auf die Entrichtung, Einhebung und Berechnung dieser Gebühren finden die Vorschriften der Verordnung der Justizministers im Einvernehmen mit dem Finanzminister vom 22. August 1899, N.-G.-Bl. Nr. 162, sinngemäß Anwendung.

**Böhm** m p.

**Spens** m p.